

Liestal, 30. April 2019/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2019/72**

**Motion**                    von Matthias Häuptli

Titel:                        **Rechtsmittel gegen Entscheide im Strafvollzug**

**Antrag**                    Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Die Motion enthält verschiedene Forderungen:

- a) Einführung eines Beschwerderechts gegen Entscheide im Strafvollzug für
  - die Staatsanwaltschaft
  - die Opfer
  - „ggf. weiterer Personen, die im Strafverfahren Parteistellung haben“
- b) „evtl. Einsetzung des Kantonsgerichts, Abt. Strafrecht, als direkte Rechtsmittelinstanz gegenüber Entscheiden der Vollzugsbehörde“

Der Regierungsrat ist bereit, diese Forderungen zu prüfen. Allerdings

- war die Frage der Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft gegen Vollzugsentscheide bereits Gegenstand der Interpellation 2018/742. Der Regierungsrat hatte dort ausgeführt, dass die Schweizerische Strafprozessordnung mit guten Gründen darauf verzichtet hat, der Staatsanwaltschaft, welche im Prozess als Gegenpartei der Angeklagten auftritt, in der Folge plötzlich – via Beschwerdelegitimation - eine „neutrale“ wie auch immer geartete „Oberaufsichtsrolle“ im Vollzug einzuräumen;
- ist die Frage der Rechtsmittelinstanz für Vollzugsentscheide im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Revision des Strafvollzugsgesetzes StVG (mit Vertretungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten) traktandiert;
- muss beim Punkt „Verfahrensstellung der Opfer im Vollzugsverfahren“ (abgesehen von der Frage der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit) geklärt werden, ob dies von Bundesrechts wegen möglich wäre;
- sind teilweise die Forderungen („ggf. weitere Personen“, „evtl. Einsetzung des Kantonsgerichts“) nicht genügend konkret formuliert, als dass daraus ein für eine Motion ausreichend präziser Gesetzgebungsauftrag abgeleitet werden könnte.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme als Postulat, damit diese Punkte in der laufenden Revision des StVG behandelt werden können.